

(2) Werden bei einer Durchsichtung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, sind sie zu beschlagnehmen.

§112

Durchsichtung zur Nachtzeit

In der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr dürfen Wohnungen oder andere umschlossene Räume nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzüge oder dann durchsucht werden, wenn ein aus staatlichem Gewahrsam Entwichener ergriffen werden soll.

§113

Hinzuziehung von Personen

(1) Findet eine Durchsichtung der Wohnung oder anderer umschlossener Räume und die Vollziehung der Beschlagnahme ohne Staatsanwalt statt, sind zwei unbeteiligte Personen hinzuzuziehen. Die hinzugezogenen Personen dürfen nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein. Es ist Pflicht des Bürgers, auf Verlangen durch seine Anwesenheit diese Tätigkeit des Untersuchungsorgans zu unterstützen. Die hinzugezogenen Personen haben das Protokoll mit zu unterschreiben.

(2) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände soll bei der Durchsichtung anwesend sein. Ist er abwesend, soll sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausbewohner oder Nachbar hinzugezogen werden. Beschlagnahmen oder Durchsichtigungen in Räumen, die von Betrieben, Einrichtungen oder Organisationen belegt sind, erfolgen in Anwesenheit eines Vertreters des betreffenden Betriebes oder Organs.

(3) Von der Hinzuziehung zweier unbeteiligter Personen kann abgesehen werden, wenn

1. die Durchsichtung von Räumlichkeiten ausschließlich auf die Ergreifung von Personen gerichtet ist;
2. Gegenstände beschlagnahmt werden, die der Verhaftete oder vorläufig Festgenommene mit sich führt;
3. der zu beschlagnehmende Gegenstand dem Untersuchungsorgan vom Besitzer von sich aus überbracht wird.

§114

Beschlagnahmen von Forderungen, Rechten und Grundstücken

(1)- Die Beschlagnahme von Forderungen und Rechten wird durch Übergabe der Beschlagnahmeverfügung an den Berechtigten vollzogen. Wird eine Forderung beschlagnahmt, ist auch der Schuldner von der Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen und ihm zu untersagen, an den Berechtigten zu leisten. Die Beschlagnahme wird dem Schuldner gegenüber